

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
 Typ(en) : M64
 Ausführung(en) : M643837*) bzw. M643803, 100K m. Zentrierring

Technische Daten,Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : M64
 Radausführungen : M643837*) bzw. M643803, 100K m. Zentrierring
 Radgröße nach Norm : 6 J x 14 H2
 Einpreßtiefe in mm : 38
 zulässige Radlast in kg : 515
 zul. Abrollumfang in mm : 1875
 Lochkreisdurchmesser in mm : 100
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 54,1 bzw. 64,1
 Zentrierart : Mittenzentrierung ww. über Zentrierring
 Kennzeichnung Ø64/54,1

*) diese Ausführung kann auch anstelle der Endkennziffern 37 wahlweise mit dem Kennbuchstaben **G** in der Speiche gekennzeichnet werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Suzuki
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegeln-
 bundradmuttern M12x1,25 Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment in Nm : 100
 Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Typ:		EG	
ABE / EG-Genehmigung:		H032	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
52; 63; 72	Suzuki Baleno	165/65R14-78 12) 175/60R14-78 12) 175/65R14-82 185/60R14-82	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
89		185/60R14-82 165/65R14-82Q M+S	

H032/NT03

795/865

4/100/54

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
 Typ(en) : M64
 Ausführung(en) : M643837*) bzw. M643803, 100K m. Zentrierring

Typ: EG			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0024*.. bzw. e6*95/54*0024*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
63; 71; 73	Suzuki Baleno	165/65R14-82 Q M+S	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
		175/65R14-82	
		185/60R14-82	
55; 89		185/60R14-82	
		165/65R14-82 Q M+S	

e6*95/54*0024*02

805/865

4/100/54

Typ: EM			
ABE / EG-Genehmigung: e6*95/54*0045*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
48; 51	Wagon R (außer 4WD)	185/50R14-77	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10) 13)
		195/45R14-76	

e6*95/54*0045*01

690/690

4/100/54

Auflagen und Hinweise

- Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 - Fahrzeughersteller,
 - Fahrzeugtyp und
 - Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : M64

Ausführung(en) : M643837*) bzw. M643803, 100K m. Zentrierring

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten und an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Unterhalb des Felgentiefbetts bzw. der Felgenschulter sind keine Wuchtgewichte zulässig.
- 12) Diese Reifengröße (mit Lastindex 78) ist nicht zulässig für Baleno Steilheck.
- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhausauschnittkanten sind im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur seitlichen Schutzleiste umzulegen und die in diesem Bereich ins Radhaus ragenden Kunststoffkanten entsprechend zu kürzen,
 - im Radhaus sind die oberhalb der Radhausauschnittkante befindlichen Ausbuchtungen an das äußere Karosserieblech anzulegen.

Die Anlage 04C mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ M64 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 24. Juli 2000

K:\RÄDER\RA\67\001160567\01160404C